

Multireligiöse Feiern als Herausforderung für die Kirchen¹

Winfried Haunerland

In seinen Überlegungen zur ritendiakonischen Herausforderung der Kirchen anlässlich von Großschadensereignissen resümiert Benedikt Kranemann: „[D]ie bisherige Form der Trauerfeiern als ökumenischer Gottesdienst hat sich sehr bewährt“². Die gesellschaftliche Nachfrage nach solchen Feiern scheint dieses Urteil durchaus zu bestätigen. Dennoch enthält der Beitrag des Erfurter Fachkollegen selbst bereits Hinweise, dass diese Form des gottesdienstlichen Handelns in unserer Gesellschaft in eine Krise gekommen ist. Denn wie etwa die ökumenischen Feiern am 17. April 2015 in Köln (nach dem Absturz des Germanwings-Airbus) und am 31. Juli 2016 in München (nach dem Anschlag im Olympia-Einkaufszentrum) gezeigt haben, erwartet die religiös plurale Gesellschaft Deutschlands mit guten Gründen bei solchen Gelegenheiten eine Integration anderer Religionen, durch die – auch nach Einschätzung von Kranemann – „eine Unwucht in die Liturgie kam“³. Da begrüßt etwa der Domdekan in Köln ausdrücklich alle Anwesenden über die Grenzen der Religionen hinweg, was den Erzbischof aber nicht hindert, den Gottesdienst im Namen des dreifaltigen Gottes zu beginnen.⁴

Wie ist also christlich zu feiern, wenn die Gesellschaft gerade kein Interesse an den konfessionellen Grenzziehungen hat? Benedikt Kranemann ist ausdrücklich zuzustimmen, dass wir hier „eine breite Diskus-

-
- 1 Durchgesehener und um Anmerkungen ergänzter Text des Vortrags, den der Verfasser am 6. Juli 2018 im Rahmen der Tagung „Trauer und Gedenken nach Großkatastrophen – das Miteinander von Kirche und Staat bei Trauerfeiern“ in Erfurt gehalten hat.
 - 2 B. Kranemann, Gesellschaft im Katastrophenalarm. Liturgiewissenschaftliche Perspektiven auf öffentliche Trauerfeiern, in: *IKaZ* 47 (2018), 263–271, hier 269.
 - 3 B. Kranemann, Gesellschaft (wie Anm. 2), 268.
 - 4 Vgl. den Hinweis darauf bereits bei R. Schieder, Die Inszenierung einer Tragödie. Praktisch-theologische Überlegungen zu einer Trauerfeier im Kölner Dom am 17. April 2015, in: Trauerfeiern nach Großkatastrophen. Theologische und sozialwissenschaftliche Zugänge, hg. v. B. Kranemann – B. Benz, Neukirchen-Vluyn – Würzburg 2016 (EKGP 3), 140–154, hier 151.

sion in Kirche und Gesellschaft“ brauchen, „die sich nicht gleich Denkverbote aufliegen sollte“⁵. Die folgenden Thesen wollen dazu ein Beitrag sein.

These 1: Auch in der Gegenwart gibt es Erwartungen der Gesellschaft und der Vertreter des Staates an die Kirchen, weil diesen eine Kompetenz in der rituellen Kontingenzbewältigung zugesprochen wird. Dabei werden die Kirchen zunehmend nicht als konfessionelle Bekenntnisgemeinschaften wahrgenommen, die sich durch den Glauben an den dreifaltigen Gott von anderen Weltanschauungs- und Glaubensgemeinschaften unterscheiden. Vielmehr erfahren sich die Kirchen als religiöse Dienstleister, die gerade in Situationen, die die Gesellschaft gefährden und auseinanderbrechen lassen, einen Beitrag zum Zusammenhalt leisten sollen.

Die alte Säkularisierungsthese wird kaum mehr vertreten. Die Entwicklung zeigt, dass es auch in einer aufgeklärten Gesellschaft Fragen bzw. Erwartungen gibt, die nicht innerweltlich lösbar und in einem sehr weiten Sinn auf Transzendenz und religiöse Verarbeitung ausgerichtet sind. Dabei finden sich diese nicht nur im privaten Bereich, sondern – für manche vielleicht überraschend – auch bei bestimmten gesellschaftlichen Ereignissen, zu denen vor allem die sogenannten Großschadensereignisse gehören. Wo solche Großschadensereignisse nicht nur die konkret Beteiligten betreffen, sondern zu einer Verunsicherung der gesamten Gesellschaft führen, gibt es eine Erwartung, dass die Kirchen handeln können, wo innerweltlicher Trost und immanente Verarbeitungsstrategien an ein Ende kommen.

Den Kirchen wird in der aus geschichtlichen Gründen christlich geprägten Gesellschaft eine Ritenkompetenz zugesprochen. Dabei beinhaltet die hier vorausgesetzte Ritenkompetenz nicht nur die Kompetenz zur ästhetisch-dramaturgischen Gestaltung von Feiern und Ritualen, sondern auch die zumindest implizite Anerkennung, dass die Kirchen für Fragen der Kontingenzbewältigung zuständig und kompetent sind. Es wäre allerdings ein Trugschluss zu glauben, dass die religiösen Erwartungen der Gesellschaft eine Offenheit für das Evangelium Jesu Christi oder gar eine Zustimmung zum Glauben an den dreifaltigen Gott einschließen. Nicht der Ruf zu Umkehr und Entscheidung für den Glauben

5 B. Kranemann, *Gesellschaft* (wie Anm. 2), 269.

wird erwartet, sondern der Trost, der inmitten von Angst, Aggression und Verzweiflung Gemeinsamkeit und Zukunft möglich macht.

These 2: Wenn die Kirchen im öffentlichen Raum Gottesdienst feiern, müssen sie potentiell auch mit nichtchristlich geprägten Nutzern rechnen. Nicht alles, was theologisch richtig und möglich ist, ist dann unter Rezeptionsästhetischen Gesichtspunkten gut. Die Kirche muss zwar gerade im Gottesdienst immer die Wahrheit sagen, aber sie muss nicht immer alles sagen. Dennoch besteht die Gefahr, dass die Kirchen bei der Auswahl aus legitimen Möglichkeiten gottesdienstlichen Handelns aus pastoralen Gründen auf mögliche nichtchristliche Rezipienten so Rücksicht nehmen, dass die Klarheit des kirchlichen Zeugnisses Schaden nimmt.

Wer Gottesdienst in der Öffentlichkeit feiert und diese Öffentlichkeit auch einladend wahrnimmt, muss sich fragen, wie heute theologisch verantwortet pluralitätssensibel christlicher Gottesdienst gefeiert werden kann. Dass diese Frage nicht etwas ganz Neues und Unerhörtes ist, belegt die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, die im Blick auf die Auswahl der Texte für die Begräbnismesse die Seelsorger mahnt,

„auf jene besondere Rücksicht zu nehmen, die anlässlich eines Begräbnisses den liturgischen Feiern beiwohnen oder das Evangelium hören, ob es sich nun um Nichtkatholiken handelt oder um Katholiken, die an der Eucharistie nie oder fast nie teilnehmen oder sogar den Glauben verloren zu haben scheinen“⁶.

Während diese Mahnung noch relativ unspezifisch für die Situation sensibilisiert und keine klaren Kriterien benennt, gehen die deutschsprachigen Bischöfe in dem von ihnen approbierten liturgischen Buch „Die Feier der Trauung“ einen Schritt weiter. Für die Trauung eines Katholiken mit einem Nichtgetauften, der an Gott glaubt, empfiehlt die liturgische Agenda ausdrücklich, die Schriftlesungen nach Möglichkeit so auszuwählen, „daß auch der nichtgetaufte Partner sie verstehen und annehmen kann. Bei jüdischen und muslimischen Partnern empfiehlt sich eine Lesung aus dem Alten Testament“⁷.

6 Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM), Nr.341, hier zit. in der Fassung der Grundordnung für das Römische Messbuch (GORM), Nr.385 (Arbeitshilfen 215).

7 Die Feier der Trauung. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Mit dieser rubrikalen Vorgabe werden offensichtlich die Verstehensmöglichkeiten und Akzeptanzgrenzen von Nichtchristen ein Kriterium für die Gestaltung christlicher Gottesdienste. Dann aber sind dezidiert christliche Texte, die von Jesus als dem Christus sprechen, faktisch aus Rücksicht auf Nichtchristen ausgeschlossen. Es ist nur konsequent, wenn das liturgische Buch auf der gleichen Seite unmittelbar zuvor die christologische Mittlerformel beim Gebet in Klammern setzt. Sie kann ja kaum verstanden und angenommen werden.⁸ Das mag pastoral klug klingen. Aber es enthält die Gefahr, dass die Kirche das Bekenntnis zu ihrem Herrn aus Opportunitätsgründen verdunkelt. Was bewahrt pluralitätssensible Gestaltung vor weltanschaulicher Nivellierung?

These 3: In der religiös pluralen Gesellschaft haben die Kirchen ihr Monopol für religiöse Riten verloren. Damit verschwindet ein objektiver Grund, dass die Kirchen mangels anderer Möglichkeiten als religiöse Dienstleister für die Gesellschaft tätig werden müssen. Die Kirchen könnten dies als Chance nutzen, selbst nur eindeutig christliche Gottesdienste zu feiern und allen freizustellen, ob sie diesen beiwohnen wollen oder nicht. Staat und Gesellschaft könnten in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie solche ökumenischen Gottesdienste in ihre Trauerkultur integrieren wollen oder nicht.

Ein unter diesem Gesichtspunkt angemessenes Beispiel dafür war der Gottesdienst, der in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche am 20. Dezember 2016, also am Tag nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz, gefeiert wurde. Die evangelische Kirche war erkennbar Träger der Feier. Sie bestimmte, dass der katholische Erzbischof als christlicher Gast einen Text aus der Bibel, ein Wort der Auslegung und ein Gebet sprechen durfte, sie erlaubte aber den Angehörigen anderer Religionen nicht, Gebete zu sprechen, sondern nur, Aussagen zur Solidarität und Selbstverpflichtung vorzutragen.

Der Unterschied mag klein erscheinen und angesichts der Macht der Bilder von vielen nicht wahrgenommen worden sein. Aber indem keine religiösen Akte im engeren Sinn durch Vertreter anderer Religionen im

sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Zürich u. a. 1992, hier 82.

8 Auch im Trauungssegen, der aus den Auswahltexten im Anhang (Die Feier der Trauung [wie Anm. 7], 140f.) übernommen wurde, wird der „Friede Christi“ zum „Frieden Gottes“ (ebd. 93); offensichtlich wurde bei der ausnotierten Fassung (ebd. 91) vergessen, diese Änderung vorzunehmen.

christlichen Gottesdienst Platz fanden, wurde eine synkretistische „Unwucht“ vermieden. Vermutlich wird es auch in Zukunft Situationen geben, in denen solche dezidiert christlichen Gottesdienste sinnvoll und möglich sind. Im Blick auf ihr Selbstverständnis und ihren Auftrag müssen sich die christlichen Kirchen aber fragen, ob sie sich auf solche klaren Lösungen beschränken dürfen.

These 4: Weil solche christlichen Gottesdienste andere Religionen nicht gleichberechtigt integrieren können, genügen sie offensichtlich zunehmend nicht dem Wunsch nach Zusammenhalt und religionsübergreifendem Beistand. Das hat Konsequenzen für die Kirchen. Denn wenn die plurale Gesellschaft Erwartungen an die Religionen hat, dürfen die Kirchen sich aufgrund ihrer Sendung in die Welt diesen nicht kategorisch verschließen, sondern müssen Möglichkeiten interreligiöser Kooperation ausloten. Im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche (bzw. Religionen) aber würden die Kirchen den Staat geradezu zur Kompetenzüberschreitung und zu religionsproduktivem Handeln drängen, wenn sie sich staatlichen und gesellschaftlichen Wünschen nach rituellem Handeln in religionsübergreifender Trägerschaft kategorisch verweigerten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Staatskirche (oder eine andere Staatsreligion), aber es gilt auch nicht das Modell der laizistischen Trennung von Kirche und Staat. Vielmehr gehören Religionen zum öffentlichen Leben, genießen einen Schutz des Staates, haben aber zugleich die Rechtshoheit des Staates zu achten. Auf dieser Basis gibt es vielfältige Formen der Kooperation, bei denen allerdings die jeweiligen Aufgaben und Rechte wechselweise akzeptiert werden müssen.

Weil die Bundesrepublik kein religiöser Staat mit einer Staatsreligion ist, kann es nicht Aufgabe des Staates sein, selbst religionsproduktiv zu sein. Wenn – wie bei Großschadensereignissen oder in anderen Situationen – ein gesellschaftlicher Religionsbedarf wahrgenommen wird, müssen sich die Religionen, also auch die verfassten Kirchen, dazu verhalten. Natürlich dürfen sie nicht vom Staat gezwungen werden, religiöse Riten gleichsam auf Bestellung und womöglich mit vorgegebenen Inhalten zu produzieren. Wenn die katholische Kirche auf der Linie der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Gaudium et spes* eine pastorale Begleitung der Gesellschaft als Teil ihrer Sendung in die Welt anerkennt,⁹ dann muss sie sich die Frage stellen, ob dies auch in Ge-

⁹ Vgl. *Gaudium et spes* Nr.3, 40 u. ö.

meinschaft mit anderen Religionen und auch in rituellem Handeln möglich oder gar geboten ist.

Seelsorge als selbstlose Wegbegleitung unterscheidet sich von einer missionarischen Verkündigung des Evangeliums, auch wenn die Übergänge fließend sein können. Eine solche diakonische Wegbegleitung ist aber nicht nur ein möglicher Dienst an Einzelnen, sondern kann sich auch auf Gruppen, Teile der Gesellschaft oder auch die Gesellschaft insgesamt beziehen.

These 5: Da die christlichen Kirchen die Religionsgemeinschaften mit der größten Tradition und Verbreitung in Deutschland sind, kommt ihnen eine besondere Verantwortung in der Moderation und Organisation religionsübergreifenden Handelns zu. So stehen die Kirchen vor der Herausforderung, multireligiöse Feiern zu ermöglichen, die den eigenen Wahrheitsanspruch und das eigene Zeugnis nicht verdunkeln und konterkarieren, zugleich aber anderen Religionen (und Weltanschauungen) gleichberechtigte Teilnahme eröffnen.

Aus geschichtlichen und faktischen Gründen sind die Kirchen in Deutschland die stärksten und im System am besten integrierten Religionen. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass bei uns religiöse Erwartungen zuerst an die Kirchen herangetragen werden. Sie sind jene Organisationen, denen in unserer bundesdeutschen Gesellschaft von den meisten die größte Ritenkompetenz zugesprochen wird.

Wenn die Kirchen sich eher unspezifisch religiösen Erwartungen nicht um der Eindeutigkeit des kirchlichen Zeugnisses willen verschließen wollen, müssen sie Formen entwickeln, in denen sie mit anderen Religionen (und Weltanschauungen) kooperieren, ohne dass der jeweilige Wahrheitsanspruch aufgegeben wird. Das gilt nicht nur im Blick auf die von den Kirchen zu bezeugende Wahrheit des Evangeliums, sondern auch im Blick auf das Bekenntnis der anderen Religionsgemeinschaften. Es geht also um eine gelebte Toleranz, die das Andere der Anderen aushält, ohne das Eigene aufzugeben.

These 6: Die verschiedenen Varianten des „Modell Assisi“ können aufgegriffen und für multireligiöse Trauerfeiern fruchtbar gemacht werden. Menschen unterschiedlicher religiöser Bindung können zusammenkommen, um zu beten (und religiöse Akte zu setzen), aber sie versammeln sich nicht, um zusammen zu beten (und gemeinsame religiöse Akte zu setzen).

Als Papst Johannes Paul II. 1986 die Religionen der Welt zu einem Weltgebetstag um den Frieden nach Assisi einlud, ging es nicht um ein gemeinsames Gebet der Religionen, sondern um eine Zusammenkunft, bei der die verschiedenen Religionen in ihrer jeweiligen Tradition um den Frieden beten sollten.¹⁰ Während es allerdings 1986 Gebete der verschiedenen Religionen während der Zusammenkunft auf dem Vorplatz der Basilika gegeben hatte, entschied man sich 2002, die Gebete an unterschiedlichen Orten zu halten. So sollte jeder Eindruck von Synkretismus vermieden werden.

Diese Differenz wurde jedoch 2016 beim ökumenischen Gottesdienst im Münchener Liebfrauenturm nach dem Amoklauf im Olympia-Einkaufszentrum nicht mehr sichtbar. Die Gebete, die ein orthodoxer Priester, eine Muslima und ein Jude unmittelbar nach dem Entzünden der Gedenktafeln für die neun Opfer sprachen, waren emotional sicher ein Höhepunkt bei dieser Feier. Nebeneinander im Mittelgang stehend sprachen die Religionsvertreter hintereinander ihre Gebete. Diese völlig parallele Ausführung der Gebetsworte nivelliert die bleibende Differenz. Anlass zu Rückfragen gibt schon allein die Tatsache, dass hier in München innerhalb eines dezidiert christlichen Gottesdienstes Vertreter aus Judentum und Islam beten und damit eine liturgische „Unwucht“ unübersehbar ist. Zumindest aus christlicher Perspektive, aber vermutlich auch aus der Perspektive anderer Religionen ist es problematisch, dass die Gebete der drei Religionen hier inszenatorisch völlig parallelisiert werden und geradezu so wie Gebete verschiedener Gemeindemitglieder im christlichen Gottesdienst wirken. Hier aber beten Seite an Seite Vertreter unterschiedlicher Religionen. Der damit erwiesene Respekt vor den anderen mag groß sein, das Bekenntnis zum je eigenen Glauben wird dagegen verdunkelt.

Soll dieser Eindruck vermieden werden, muss deutlicher zwischen dem Gemeinsamen und dem Unterscheidenden differenziert werden. Es gibt Dinge, die die Vertreter der Religionen gemeinsam tun können. Davon zu unterscheiden sind aber das ausdrückliche Gebet und dezidiert religiöse Akte, die nur von denen gemeinsam vollzogen werden können, die im Glauben und Bekenntnis entsprechende Gemeinsamkeit

10 Vgl. G. Riedl, *Modell Assisi. Christliches Gebet und interreligiöser Dialog in heilsgeschichtlichem Kontext*, Berlin – New York 1998.

ten haben. Diese verschiedenen Formen von Gemeinschaft und Differenz müssen auch in der Gestalt der multireligiösen Feier deutlich erkennbar sein. Das könnte beispielsweise räumliche Konsequenzen haben. Es gibt einen Ort, an dem sich alle Vertreter der Religionen gemeinsam aufhalten, wenn sie nicht selbst dezidiert aus ihrem Glauben heraus reden und handeln. Getrennt und klar unterschieden davon ist ein Ort zu gestalten, der für die Gebete der verschiedenen Religionen reserviert ist und immer nur von denen betreten wird, die gerade ihre Gebete sprechen und ihren Glauben bekennen. Dieser Ort wird dann temporär, also *in actu*, zum Gebetsplatz der jeweiligen Religion, also zur Moschee der Muslime, zur Synagoge der Juden, zur Kirche der Christen usw. Eine gemeinsame Botschaft der Religionen ist möglich, ein gemeinsames Gebet aber muss unterbleiben. Das solche Feiern als Ganze keine ökumenischen, d. h. dezidiert christlichen Gottesdienste sein können, ist die logische Konsequenz.

These 7: Stimmen diese Überlegungen, dann erweist sich auch in diesem Feld, dass in theologisch-liturgiewissenschaftlicher Perspektive die Kirchen in vielfältiger, aber zugleich differenzierter Weise rituell handeln können. Neben jene Feiern, die das Zweite Vatikanische Konzil als Liturgie bezeichnet, können andere gottesdienstliche und gottesdienstähnliche Handlungen treten, die als „Gottesdienste des Zweiten Programms“ an konkreten Lebenssituationen der Menschen ansetzen und ein Weg pastoraler Wegbegleitung sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* die Liturgie als Feier des Paschamysteriums und als Gottesdienst der Kirche bestimmt, zu dessen tätiger Teilnahme die Christgläubigen „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“ (SC 14) sind. Diese Ausdrucksformen der sakramentalen Liturgie dienen dem Aufbau der Kirche, der *communio*, und sind – wie es Julia Knop formuliert – „auf kirchliche Konsolidierung“¹¹ ausgerichtet. Auch wenn solche Liturgie nicht Ausdruck von Weltflucht ist, so ist sie doch primär der Ort, an dem die Christgläubigen auf Gottes Wort hören und ihm gläubig Antwort geben. Weil die Kirche mit ihrer Sendung aber im Dienst an allen Menschen steht, also auch an denen, die nicht Kirche sind, aber im Einzelfall etwas von der Kirche erwarten, braucht die Kirche offensichtlich

11 J. Knop, Diakonische Kirche unter den Bedingungen der Diaspora, in: IKaZ 47 (2018), 216–228, hier 221.

andere Formen rituellen Handelns, die gottesdienstähnlich sind, sich aber von ihren Anlässen wie Formen an den Menschen orientieren, für die sie eine pastorale Hilfe sein sollen.

Nach der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Lumen gentium* eint der Heilige Geist die Kirche „in Gemeinschaft und Dienstleistung“, „in communione et ministracione“ (LG 4)¹². Es mindert in keiner Weise die Bedeutung der Liturgie für die *communio*, wenn die Kirche ergänzend nach jenen Formen sucht, die ihrer pastoralen Sendung entsprechen, auch wo auf missionarische und zur Umkehr aufrufende Verkündigung verzichtet wird. Wenn die Berufung zum *ministerium* für die Kirche wesentlich ist, dann steht die Bereitschaft zur selbstlosen Dienstleistung an den Einzelnen wie an gesellschaftlichen Gruppen nicht im Widerspruch zu ihrer Sendung und Identität, sondern ist ein anderer Ausdruck ihres Wesens. Es entspricht allerdings der *veritas liturgica*, dass Formen, die theologisch unterschiedlich motiviert und verstanden werden, sich auch in ihrer Gestalt erkennbar unterscheiden.

Die christlichen Kirchen, aber auch die anderen Religionen stehen hier am Anfang eines Weges und vor der Notwendigkeit, klare Optionen in diesem Feld gesellschaftlicher Entwicklungen zu treffen. Es kann nicht überraschen, dass es bisher keine allgemein bewährten Formen gibt, die gleichsam als Blaupause bei unterschiedlichen Anlässen herangezogen werden können. Aber wenn die Kritik an einer interreligiösen Transformation ökumenischer, d. h. christlicher Gottesdienste berechtigt ist, muss sie nicht zum Rückzug aus der Gesellschaft führen, sondern kann die Suche nach neuen Formen in gemeinschaftlicher Trägerschaft der Religionen anstoßen. Wer hier Versuche macht, wird Fehler machen. Aber ohne Versuche und Fehler werden kaum gültige Modelle entstehen.

12 Vgl. den Hinweis darauf bei M. N. Ebertz, Vom Wert des Augenblicks. Die Kirche als „Gemeinschaft und Dienstleistung“ (LG 4), in: Gottesdienst 50 (2016), 149–151.

Anhang:

Katholische Handlungsmöglichkeiten – Feierformen und ihre Implikationen

Bereits im Jahr 2003 hatte die Deutsche Bischofskonferenz erstmals Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen verabschiedet, die 2008 noch einmal überarbeitet wurden.¹³ Diese Leitlinien scheinen offensichtlich nicht mehr hinreichend zu sein, können allerdings auch nicht einfach fortgeschrieben werden, weil derzeit auf Prozesse zu reagieren ist, deren Dynamik nicht ohne Weiteres im Vorhinein abzuschätzen ist. Umso wichtiger dürfte es sein, die vorhandenen Möglichkeiten mit ihren rechtlichen und theologischen Implikationen zu kennen. Im Folgenden soll dies aus einer dezidiert katholischen Perspektive geschehen. In konkreten Entscheidungssituationen ist allerdings zu beachten, dass das Ökumenische Direktorium von 1993 (ÖD)¹⁴ ausdrücklich Beratungen der katholischen Partner mit den Vertretern der anderen Konfessionen empfiehlt, „um die Möglichkeiten einer legitimen Gegenseitigkeit zu erkunden nach Maßgabe der Lehre und der Traditionen der verschiedenen Gemeinschaften“ (ÖD 106). ÖD 107 konkretisiert dann:

„Die Katholiken sollen der liturgischen und sakramentalen Ordnung der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aufrichtige Achtung erweisen, so wie jene um dieselbe Achtung gegenüber der katholischen Disziplin gebeten werden. Eine der Zielsetzungen der obengenannten Beratungen sollte es sein, ein besseres wechselseitiges Verständnis der Disziplin jeder Seite und darüber hinaus eine Übereinstimmung über die Weise anzustreben, wie eine Situation geregelt werden kann, in der die Disziplin der einen Kirche die der anderen in Frage stellt oder ihr widerspricht.“

13 Vgl. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe. 24. Juni 2008. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 2008 (Arbeitshilfen 170).

14 Vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus. 25. März 1993, Bonn *2012 (VApS 110).

A) Konfessioneller Gottesdienst: Messfeier (bzw. Abendmahlsfeier anderer Konfessionen)

Zur tätigen und vollen Teilnahme an der katholischen Messfeier sind nur die Mitglieder der katholischen Kirche berechtigt und befähigt. Nach katholischem Verständnis gilt das analog für die entsprechenden Feiern der anderen Konfessionen:

„Da die gemeinsame Feier der Eucharistie ein sichtbares Zeichen der vollen Gemeinschaft des Glaubens, des Gottesdienstes und des gemeinsamen Lebens in der katholischen Kirche ist, die durch die Amtsträger dieser Kirche zum Ausdruck gebracht wird, ist es nicht erlaubt, die Eucharistie mit den Geistlichen anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zu feiern.“
(ÖD 104e)

Bei bestimmten Gelegenheiten (bei öffentlichen Anlässen, aber auch bei manchen Kasualien) kann es sinnvoll sein, Christen anderer Konfessionen, aber auch Gläubige anderer Religionen sowie Menschen ohne religiöses Bekenntnis als Gäste zu einer Messe einzuladen. Dabei können die nichtkatholischen Gäste in der Messfeier nur in seltenen Ausnahmefällen liturgische Aufgaben übernehmen:

„Die Lesung der Heiligen Schrift während der Eucharistiefeier der katholischen Kirche geschieht durch Mitglieder dieser Kirche. In Ausnahmefällen und aus gutem Grund kann der Diözesanbischof dem Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erlauben, die Aufgabe des Lektors zu übernehmen.“(ÖD 133)

„Während einer sakramentalen liturgischen Feier in einer Ostkirche können die Katholiken Lesungen übernehmen, wenn sie dazu eingeladen werden. Während ähnlicher Feiern in katholischen Kirchen kann ein orientalischer Christ eingeladen werden, die Lesungen zu übernehmen.“ (ÖD 126)

Während die orientalischen Kirchen weitgehend auch Eucharistiegemeinschaft an die Kirchengemeinschaft gebunden sehen, laden manche Kirchen der Reformation auch andere (Christen) zum Abendmahl ein. Katholischen Christen ist es nicht gestattet, am Abendmahl einer anderen Konfession teilzunehmen. Die Ausnahmen, die etwa mit der syrisch-orthodoxen Kirche vereinbart wurden,¹⁵ beziehen sich auf pastorale Not-

15 Vgl. etwa Erklärung von Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien und dem Ganzen Osten, Ignatius Zakka I. Iwas, zu gegenseitigen pastoralen Hilfen. 23. Juni 1984, Nr.9, hier zit. nach: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf

situationen und werden hier kaum als Modell herangezogen werden können.

Die Messe (wie die Abendmahlsfeier einer anderen Konfession) findet in der Regel in der eigenen Kirche statt.

B) Konfessioneller Gottesdienst: Wort-Gottes-Feier/Predigtgottesdienst

Nichtsakramentale konfessionelle Gottesdienste stehen in der Trägerschaft einer konkreten Konfession, doch können auch Christen anderer Konfessionen zur Teilnahme und aktiven Beteiligung eingeladen werden.

„Es wird den Katholiken geraten, in den liturgischen Feiern, die in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften stattfinden und deren Gäste sie sind, an den Psalmen, Wechselgesängen, Liedern und gemeinsamen Gesten teilzunehmen. Wenn ihre Gastgeber es ihnen vorschlagen, können sie eine Lesung übernehmen oder predigen.“ (ÖD 118)

In Analogie dazu können auch getaufte Mitglieder anderer christlicher Konfessionen eingeladen werden, in solchen nichtsakramentalen Gottesdiensten die Schriftlesung vorzutragen, zu predigen oder Gebete zu sprechen. Diese Möglichkeiten für die Beteiligung evangelischer Christen und Pfarrer sind bekanntlich seit langem bei der katholischen Trauung eines konfessionsverschiedenen Brautpaares und damit sogar bei einem sakramentalen Gottesdienst eröffnet worden.

Aus katholischer Perspektive ist es nicht angebracht, dass ungetaufte Gäste in christlichen Gottesdiensten dezidiert religiöse Akte setzen bzw. gottesdienstliche Aufgaben übernehmen. Sie sollen also weder eigene noch christliche Gebete sprechen und nicht aus der Bibel oder ihren heiligen Schriften vorlesen. Angemessen kann es sein, dass solche Gäste ein Grußwort sprechen oder gute Wünsche zum Ausdruck bringen.

Konfessionelle Gottesdienste finden in der Regel in der Kirche der jeweiligen Konfession statt.

Weltebene. 2, 1982–1990, hg. v. H. Meyer, Paderborn – Frankfurt/M. 1992, 571–574, hier 573.

C) Ökumenischer Gottesdienst

Ökumenische Gottesdienste stehen in der gemeinsamen Verantwortung mehrerer (mindestens zweier) christlicher Konfessionen.¹⁶ Sie werden getragen von den Mitgliedern dieser Konfessionen, können aber auch offen sein für alle Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Gemeinschaften, zumindest für jene, die zu einer Gemeinschaft gehören, die der Magdeburger Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe vom 29. April 2007 zugestimmt haben.¹⁷

„Ein solches Gebet sollte in gemeinsamer Übereinstimmung unter Mitwirkung der Vertreter der Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften oder anderer Gruppen vorbereitet werden. Gemeinsam sollten sie untereinander entscheiden, wie jeder daran teilnimmt, und die Themen, Schriftlesungen, Lieder und Gebete aussuchen.“ (ÖD 111)

Während früher eine Tendenz bestand, gottesdienstliche „Hybridformen“ zu schaffen, in denen möglichst viele Traditionen aufscheinen, gibt es heute eine Tendenz, sich (wechselnd) an der Grundgestalt einer Tradition zu orientieren. Während früher häufig auf ökumenischen Proporz geachtet wurde (z. B. zwei Predigten),¹⁸ versuchen viele heute, die Eigenlogik der gottesdienstlichen Feier ernst zu nehmen und im Blick darauf die Dienste zu verteilen. Wenn z. B. der Vertreter einer Tradition den Gottesdienst leitet (eröffnet und schließt), ist es angemessen, dass der Vertreter einer anderen Tradition die Predigt übernimmt.

Leitung und Predigt sollten i. d. R. denen übertragen werden, die auch in ihren Traditionen dazu berufen sind. Wo aber andere Elemente (z. B. Schriftlesungen, Fürbitten) in den verschiedenen Konfessionen auch von

16 Vgl. dazu grundlegend: *Ökumenische Gottesdienste. Anlässe, Modelle und Hinweise für die Praxis*, hg. v. Deutschen Liturgischen Institut, Trier – Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern, Nürnberg, erarbeitet v. E. Amon u. a., Freiburg/Br. – Gütersloh 2003 [Neuausgabe Freiburg/Br. u. a. 2014].

17 Vgl. Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe vom 29.4.2007, hier zit. nach: https://www.ekd.de/pm86_2007_wechselseitige_taufanererkennung.htm [30.7.2018].

18 Vgl. so sogar bei den frühen Vorlagen für die Trauung von konfessionsverschiedenen Paaren: *Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen*, hg. v. der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Regensburg – Kassel 1987, hier 15 und 30f.

anderen Gemeindemitgliedern übernommen werden, sollten diese solche Aufgaben auch im ökumenischen Gottesdienst ausüben.

Ungetaufte Gäste können in christlichen Gottesdiensten keine dezidiert religiösen Akte setzen bzw. gottesdienstliche Aufgaben übernehmen. Sie dürfen also weder eigene noch christliche Gebete sprechen und nicht aus der Bibel oder ihren heiligen Schriften vorlesen. Angemessen kann es sein, dass solche Gäste ein Grußwort sprechen oder gute Wünsche zum Ausdruck bringen.

Ökumenische Gottesdienste finden in der Regel in der Kirche einer der beteiligten Konfessionen statt.

D) Multireligiöse Feiern

Wenn bei öffentlichen Ereignissen (Jubiläen, Beginn von Amtsperioden, Katastrophen etc.) eine religiöse Feier mit Beteiligung verschiedener Religionen sinnvoll erscheint, sollen solche Feiern in der Verantwortung der Religionen stattfinden. Im deutschen Sprachgebiet ist es angebracht, dass die Vertreter der christlichen Kirchen aufgrund ihrer gewachsenen Rolle in Staat und Gesellschaft hier federführend tätig werden.

Es ist darauf zu achten, dass es keine gemeinsamen Gebete gibt. Die Vertreter der verschiedenen Religionen sprechen jeweils nur für sich und ihre Tradition.¹⁹ Dies sollte auch dadurch deutlich werden, dass für die dezidiert konfessionell-religiösen Akte ein Platz geschaffen wird, der jeweils nur von den Vertretern dieser religiösen Tradition in Besitz genommen wird.

Der gemeinsame Rahmen (Eröffnung und Abschluss) muss von gegenseitigem Respekt gekennzeichnet sein, darf aber niemanden verein-

19 Vgl. dazu Leitlinien (wie Anm. 13), 33: „Unter Berücksichtigung der bestehenden Schwierigkeiten ist es unumgänglich, diejenige Form der Begegnung zu wählen, bei der die Vertreter der verschiedenen Religionen nicht gemeinsam beten, sondern jeder für sich aus seiner eigenen Tradition heraus spricht. Diese Form entspricht dem beim Weltgebetstreffen in Assisi 1986 praktizierten Modell. Eine sogenannte interreligiöse Feier, in der sich alle gemeinsam mit von allen getragenen Worten und Zeichen an Gott wenden, ist daher abzulehnen, weil hier die Gefahr besteht, den anderen zu Vereinnahmungen und vorhandene Gegensätze zu verschleiern. Deshalb müssen auch die Bezeichnungen ‚Gottesdienst‘ und ‚Liturgie‘ vermieden werden zugunsten der zurückhaltenderen Bezeichnung ‚religiöse Begegnung‘, eventuell auch ‚Gebetstreffen der Religionen‘. Dies ist der Pluralität der Glaubensvorstellungen angemessener und weckt keine irreführenden Vorstellungen.“

nahmen und muss auf ein konfessionelles Bekenntnis (auch in Gebet und Segen) verzichten.

Multireligiöse Feiern sollen nach Möglichkeit nicht in konfessionellen Gebäuden (Kirchen, Moscheen, Synagogen etc.) stattfinden.²⁰ Da sie aber keine rein profanen (säkularen) Veranstaltungen sind, bedürfen sie eines angemessenen Ortes, der auch symbolisch-sakrale Ausstrahlung haben sollte (Trauerhalle auf Friedhöfen, Platz am Kriegerdenkmal, ggf. Konzertsäle etc.).²¹ Auch temporäre Architektur (nichtortsgebundene Bühnen und Tribünen) können entsprechend gestaltet werden.

Wenn für eine multireligiöse Feier kein geeigneter „neutraler“ Raum zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, ob dafür auch ein katholischer Kirchenraum in Frage kommen kann.²² Dabei ist zu entscheiden, ob eine multireligiöse Feier ein Gebrauch ist, der der Heiligkeit des Kirchenraumes entgegensteht, oder ob der Ortsordinarius im Einzelfall eine solche Feier im Sinne von can. 1210 CIC gestatten kann.

Gestattet der Ortsordinarius eine multireligiöse Feier in einem Kirchenraum, ist alles zu vermeiden, was zu Irritationen oder Verletzungen bei den Gläubigen führen könnte. Altar und Ambo dürfen keine Verwendung finden. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage, wo das Allerheiligste während der Feier aufbewahrt wird.

E) Beteiligung an kultisch-religiösen Feiern anderer Religionen

Wenn Vertreter der katholischen Kirche zu kultisch-religiösen Feiern anderer Religionen eingeladen werden, kann es der gegenseitige Respekt gebieten, an diesen Feiern als Gäste teilzunehmen. Wenn es gewünscht

20 Vgl. Leitlinien (wie Anm. 13), 41: „Auf die Auswahl geeigneter Orte muss große Sorgfalt verwendet werden. In der Regel sollten solche Begegnungen nicht in einem Sakralraum, sondern in neutralen Räumlichkeiten stattfinden. Dadurch kann Rücksicht auf das Bilderverbot genommen werden, das für Juden wie Muslime gilt.“

21 Orte wie der Vorplatz der Basilika San Francesco in Assisi (Friedensgebet der Religionen mit Papst Johannes Paul II.) oder der Domplatz in Erfurt (Trauergottesdienst nach dem Amoklauf 2002) haben offensichtlich eine religiöse Aura, ohne konfessionell – weil außerhalb einer konkreten Kirche – einzuengen.

22 Vgl. can. 1210 CIC: „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.“

wird, können offizielle Vertreter der katholischen Kirche dabei ein Grußwort sprechen. Auf christliche Gebete und Lesungen aus der Heiligen Schrift ist aus Respekt vor der Verschiedenheit der Religionen und um der Klarheit des christlichen Zeugnisses willen zu verzichten.

Kultisch-religiöse Feiern anderer Religionen finden in deren Räumen oder in säkularen, nichtchristlichen Räumen statt. Eine Feier in einer katholischen Kirche ist nicht angemessen. Es ist zu prüfen, ob der Ordinarius dies bei wirklicher Notwendigkeit²³ im Einzelfall gemäß can. 1210 CIC gestatten kann.

F) Beteiligung an säkularen Veranstaltungen

Staatliche Institutionen oder nichtkonfessionelle Vereine und Verbände laden gelegentlich zu Gedenkfeiern oder anderen Feierstunden ein und bitten dabei auch um eine Beteiligung der Vertreter der Kirchen. Sofern diese Veranstaltungen nicht mit Zielen verbunden sind, die im Widerspruch zum Evangelium stehen, und kein Ärgernis entsteht, können sich offizielle Vertreter der katholischen Kirche daran beteiligen, indem sie Grußworte und Gebete sprechen oder auch eine Schriftlesung vortragen. Doch muss deutlich bleiben, dass es sich bei ihrem Tun um einen kirchlichen Akt handelt, der weder alle Anwesenden vereinnahmt noch die gesamte Veranstaltung mit allen ihren Elementen formal und inhaltlich ratifiziert und gutheißt.

Säkulare Veranstaltungen haben ihren genuinen Ort in öffentlichen Gebäuden bzw. auf öffentlichen Plätzen. Wird im Ausnahmefall eine säkulare Veranstaltung (etwa im Anschluss an einen Gottesdienst oder wegen des Fehlens geeigneter Räumlichkeiten) in einem Kirchenraum vom Ortsordinarius gemäß can. 1210 CIC gestattet, so ist sicherzustellen, dass die liturgischen Orte in ihrer Würde respektiert werden. Altar und Ambo dürfen keine Verwendung finden. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage, wo das Allerheiligste während der Feier aufbewahrt wird.

²³ Gerade bei Großschadensereignissen ist ja vorstellbar, dass die eigenen Räume der Religionsgemeinschaft durch einen Anschlag zerstört wurden. Kann oder muss dann die Kirche vielleicht sogar den ortlos gewordenen Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft gastweise Obdach geben?